Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 im Hinblick auf die Ausnahme bestimmter auf Drittlandswährungen bezogener Wechselkurs-Referenzwerte und die Benennung von Ersatz-Referenzwerten für bestimmte eingestellte Referenzwerte
KOM-Nr.:	COM(2020) 337 final
BR-Drucksache:	449/20
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	FM/ 615-001
Zielsetzung:	Mit dieser Änderungsverordnung wird die bestehende Benchmark-Verordnung (EU) 2016/1011 in zwei Punkten geändert: a) Einführung neuer gesetzlicher Befugnisse, die es den Benchmark-Regulierern ermöglichen, den Auftrag zur Erstellung eines zeitlich befristeten Ersatzzinssatzes für kritische Benchmarks, die endgültig eingestellt werden (z.B. LIBOR) zu erteilen, der dann in bestehenden Verträgen zu verwenden ist. b) Änderung des Anwendungsbereichs, indem bestimmte auf Devisenkassakurse von Drittlandswährungen bezogene Wechselkurs-Referenzwerte vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllen.
Wesentlicher Inhalt:	Ersatz-Referenzwerte Finanzielle Referenzwerte sind Indizes, auf die Bezug genommen wird, um den für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt zahlbaren Betrag oder den Wert eines Finanzinstruments zu bestimmen. Die Interbankensätze (Interbank Overnight Rate, IBORs wie z.B. LIBOR, EURIBOR) bildeten dabei bislang die wichtigste Kategorie von Referenzzinswerten. Die IBORs spiegeln den Zinssatz wider, den die Banken einander für kurzfristige Darlehen berechnen. Die IBORs sind wichtige und weit verbreitete

Indizes und wurden bzw. werden zur Berechnung der Zinsen für z.B. Unternehmenskredite, bei der Begebung von kurz- und mittelfristigen Schuldtiteln und bei der Absicherung von Schuldpositionen mit Derivaten verwendet. Die Verfügbarkeit von Interbankenzinssätzen und die Rechtssicherheit ihrer Verwendung spielen eine bedeutende Rolle für die Fähigkeit der Banken, Kredite an die Realwirtschaft zu vergeben.

Infolge der Aufdeckung der Manipulation der Interbankensätze in 2011 während der Finanzkrise vereinbarten die Staats- und Regierungschefs der G20 in 2013, die Aufsicht und Steuerung von Referenzzinssätzen zu verbessern. 2016 verabschiedete die EU die Benchmark-Verordnung. Diese erlegte Administratoren von Benchmarks (insb. von Referenzzinssätzen) sowie deren Nutzern einen ausführlichen Pflichtenkatalog auf. Stark verbreitete, sog. "kritische" Referenzzinssätze wie z.B. LIBOR, EURI-BOR oder EONIA werden besonders reguliert.

Bisherige IBORs werden bis Ende 2021 nun entweder reformiert, so dass sie der Benchmark-Verordnung entsprechen, oder nach und nach abgelöst.

Die für den LIBOR Administrator zuständige Financial Conduct Authority (FCA) im Vereinigten Königreich hat angekündigt, nach Ende 2021 das Fortbestehen des LIBOR nicht mit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen oder sonstigen Mitteln durchzusetzen. LIBOR-Verwender sind daher aufgefordert, sich auf eine Einstellung des LIBOR spätestens nach Ende 2021 vorzubereiten. Auch der EONIA Administrator beabsichtigt, am 03.01.2022 die Veröffentlichung von EONIA komplett einzustellen. Auch EONIA-Verwender sind daher aufgefordert, sich auf eine Einstellung des EONIA vorzubereiten.

Die Folgenabschätzung der EU-Kommission schätzt z.B. den Bestand an Altverträgen, die zum Zeitpunkt der Einstellung des USD-LIBOR auf diesen referenzieren weltweit auf einen Wert i.H.v. 8-12 Billionen USD (überwiegend in Bankbilanzen der Mitgliedstaaten).
Wenn kein Zinssatz als "Nachfolger" benannt

wird, besteht das Risiko, dass für diese Vielzahl an Finanzkontrakten die wesentlichen Vertragsgrundlagen entfallen. In vielen dieser Kontrakte, insbesondere jenen, die vor der Annahme der Benchmark-Verordnung im Jahr 2016 geschlossen wurden, fehlen vertragliche Ausweichbestimmungen für den Fall der endgültigen Einstellung des LIBOR. Diese enorme Rechtsunsicherheit birgt aufgrund der großen betroffenen Summen Risiken für die Finanzmarktstabilität.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Benchmark-VO zur Abwicklung eines Referenzwertes mit systemischer Bedeutung in der Union orientieren sich im Wesentlichen inhaltlich an drei wesentlichen Säulen:

- Es wird eine gesetzliche Befugnis eingeführt, die die EU-Kommission ermächtigt, einen Ersatzzinssatz festzulegen, sofern ein Referenzwert, dessen Einstellungen zu signifikanten Störungen der Finanzmärkte führen würde, nicht mehr veröffentlicht wird. Diese Befugnis ist unabhängig davon ausgestaltet, wo der Referenzwert zugelassen und veröffentlicht wird.
- Der gesetzliche Ersatzzinssatz wird in sämtlichen Verträgen, die von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen geschlossen wurden, kraft Gesetzes alle Bezugnahmen auf den endgültig eingestellten Referenzwert ersetzen
- Für Verträge, an denen kein in der EU beaufsichtigtes Unternehmen beteiligt ist, werden die einzelnen Mitgliedsstaaten ermutigt, mittels nationaler Rechtsvorschriften gesetzliche Ersatz-Zinssätze festzulegen

<u>Ausnahme bestimmter Wechselkurs-</u> <u>Referenzwerte</u>

Anhand der Folgenabschätzung der Kommission ist außerdem davon auszugehen, dass die Benchmark- VO in ihrem jetzigen Anwendungsbereich negative Folgen für europäische Akteure, die gewisse auf Devisenkassakurse von Drittlandswährungen bezogene Wechselkurs-Referenzwerte nutzen, um sich gegen Wechselkursänderungen abzusichern (Hedging), mit sich

bringen wird. Mit der Änderungsverordnung wird daher der Anwendungsbereich geändert um weiterhin zu gewährleisten, dass europäische Unternehmen Zugang zu Absicherungsinstrumenten gegen Währungsrisiken bei solchen Währungen haben, die nicht frei in ihre Basiswährung konvertierbar sind. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit im Ausland auch nach Ablauf des Übergangszeitraums der Benchmark-VO ohne Beeinträchtigungen fortführen können. Nach vorläufiger Einschätzung bestehen keine Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung Bedenken zur Einhaltung des Subsidiaritätsprindes Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenzips. ken: kurze Begründung): Nach dem in Art. 5 Abs. 3 EUV enthaltenen Subsidiaritätsprinzip wird die EU in den Regelungsbereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Mit dem Verordnungsvorschlag soll ein EU-weiter einheitlicher Nachfolgezinssatz für bestehende auf z.B. den LIBOR referenzierende Kontrakte festgelegt werden. Aufgrund auch grenzüberschreitender Kontrakte ist eine Mitgliedstaatenübergreifende einheitliche Lösung erforderlich und kann daher besser auf EU-Ebene erreicht werden. Darüber hinaus werden die bereits in einer EU-Verordnung geregelten Vorschriften für Referenzwerte, insbesondere hinsichtlich der Ausnahme bestimmter auf Devisenkassakurse von Drittlandswährungen bezogene Wechselkurs-Referenzwerte, geändert. Eine solche Ausnahme von einer EU-Verordnung kann nur auf EU-Ebene durch eine Änderungsverordnung erfolgen. Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interes-**Besonderes schleswig-holsteinisches** se liegt nicht vor. Der Verordnungsvorschlag hat Interesse?: keine Auswirkungen auf den Haushalt. Zeitplan für die Behandlung: a) Ausschusssitzungen Bundesrat: FzBR: 03.09.2020 a) Bundesrat

b) Rat:

c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.

WiBR: 03.09.2020 EUBR: 04.09.2020

Plenum Bundesrat:

TO noch nicht bekannt,

nächste Plenarsitzung 18.09.2020

b) nicht bekannt

c) nicht bekannt